



# UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin der Philosophie (Dr.<sup>in</sup> phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt vom Präsidium am 16. Februar 2021

Hier: Änderung

Aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche 3 - 11 im Sommersemester 2019 und Wintersemester 2019/2020 wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)/einer Doktorin der Philosophie (Dr.<sup>in</sup> phil.) vom 26. Juni 2001 (Staatsanzeiger Nr. 46/2001, S. 4026 ff.) in der Fassung vom 15.09.2017 wie folgt geändert:

### Artikel 1

#### 1. Allgemeine Bestimmungen der Fachbereiche 3 - 11

a) § 9 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Eine kumulative Dissertation ist nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen der Fachbereiche möglich.“

b) Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ist anzupassen.

#### 2. Die ergänzenden Bestimmungen der Fachbereiche 3 - 11 werden wie folgt geändert:

a) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Gesellschaftswissenschaften (Fb 03)**“ wird neu eingefügt:

„5. Regelungen zu § 9 Abs. 2 Kumulative Dissertation

(1) Die kumulative Dissertation mit all ihren im Folgenden spezifizierten Bestandteilen muss einer monographischen Dissertation qualitativ gleichwertig sein. Die Gutachter\*innen sowie der Promotionsausschuss gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der Anforderungen an eine monographische Dissertation und kumulative Dissertation gegeben ist.

(2) Die kumulative Dissertation umfasst die Einreichung von mindestens drei thematisch eigenständigen, in Alleinautor\*innenschaft verfassten Aufsätzen der Kandidatin/des Kandidaten, die in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren publiziert bzw. nachweislich zur Begutachtung eingereicht worden sind. Die Aufsätze müssen in einem engen fachlichen Zusammenhang zu den Gebieten der Soziologie, der Politikwissenschaft oder der Didaktik der Sozialwissenschaften stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein, die durch das Thema der Dissertation ausgewiesen ist.

(3) Mindestens zwei der Aufsätze müssen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren zur Publikation angenommen sein, die zum Zeitpunkt des Einreichens im Social Science Citation Index (SSCI) gelistet waren. Bei Aufsätzen, die bei Einreichung der Dissertationsschrift noch nicht im Druck bzw. online erschienen sind, ist die entsprechende Annahmestätigung der jeweiligen Zeitschrift vorzulegen. Zusätzlich zu diesen beiden Publikationen in SSCI-gelisteten Zeitschriften kann mindestens ein weiterer Aufsatz auch bei einer nicht SSCI-gelisteten Zeitschrift zur Begutachtung eingereicht sein.

(4) Mindestens einer der Aufsätze muss in Alleinautor\*innenschaft verfasst sein. Für Aufsätze in Koautor\*innenschaft gilt, dass jeweils einer der als Mindestzahl geforderten drei Aufsätze in Alleinautor\*innenschaft durch zwei nach den Regeln aus Abs. 1 und Abs. 2 äquivalente Aufsätze ersetzt werden kann, an welchen die Kandidatin/der Kandidat in Koautor\*innenschaft maßgeblich mitgewirkt hat. Koautor\*innen von Publikationen, die für die kumulative Dissertation vorgelegt werden, können nicht als Gutachter\*innen der Dissertation auftreten. Die weiteren Regeln aus Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Bei Publikationen in Koautor\*innenschaft ist von der Kandidatin/dem Kandidaten zusätzlich der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang schriftlich darzulegen.

(5) Die kumulative Dissertation umfasst zusätzlich zu den Aufsätzen eine Einleitung und eine Abschlussdiskussion. Darin stellt die Kandidatin/der Kandidat den inhaltlichen Zusammenhang der vorgelegten Aufsätze im Rahmen einer übergeordneten Fragestellung dar und macht deutlich, welche Aspekte der übergeordneten Fragestellung durch die einzelnen Manuskripte jeweils abgedeckt werden.

Die Abschlussdiskussion soll die Einzelergebnisse der Aufsätze zusammenführen. Die Kandidatin/der Kandidat muss darstellen, was die Aufsätze zur Beantwortung der Fragestellung der Dissertation beitragen und die Arbeit in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext einbetten. In diesem Teil soll ebenfalls die theoretische bzw. methodologische Reflexion des eigenen wissenschaftlichen Vorgehens geleistet sowie eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der inhaltlichen Ergebnisse gegeben werden.

Um eine substanzielle Diskussion und Darstellung der Ergebnisse der Forschung zu gewährleisten, müssen Einleitung und Abschlussdiskussion einen Gesamtumfang von mindestens 90.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) aufweisen.“

b) Unter dem Eintrag **„Fachbereich Evangelische Theologie (Fb 06)“** wird neu eingefügt:

„5. Regelungen zu § 9 Abs. 2 Kumulative Dissertation

(1) Die kumulative Dissertation umfasst die Einreichung von mindestens drei thematisch eigenständigen, in Alleinautor\*innenschaft verfassten Aufsätzen und/oder Beiträgen der Kandidatin/des Kandidaten, die in einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften und Reihen publiziert worden sind. Die grundsätzlich akzeptierten Zeitschriften und Reihen werden durch den Promotionsausschuss transparent benannt und regelmäßig überprüft. Andere als die benannten Zeitschriften und Reihen werden durch den Promotionsausschuss im Einzelfall geprüft. Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung des Promotionsausschusses.

(2) Die Aufsätze und Beiträge müssen in einem engen fachlichen Zusammenhang zu dem Gebiet des gewählten Promotionsfaches stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein, die durch das Thema der Dissertation ausgewiesen ist.

(3) Für Aufsätze und Beiträge in Koautor\*innenschaft gilt, dass einer der geforderten Aufsätze bzw. Beiträge in Alleinautor\*innenschaft durch zwei nach den Regeln aus Abs. 1 und Abs. 2 äquivalente Aufsätze und/oder Beiträge ersetzt werden kann, an welchen die Kandidatin/der Kandidat in Koautor\*innenschaft mitgewirkt hat. Koautor\*innen von Publikationen, die für die kumulative Dissertation vorgelegt werden, können nicht als Gutachter\*innen der Dissertation auftreten.

Bei Publikationen in Koautor\*innenschaft ist von der Kandidatin/dem Kandidaten zusätzlich der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang schriftlich darzulegen.

(4) Die kumulative Dissertation umfasst zusätzlich zu den Aufsätzen bzw. Beiträgen eine kontextualisierende Forschungsdiskussion (i.d.R. in Form von Einleitung und Abschlussdiskussion). Darin stellt die Kandidatin/der Kandidat den inhaltlichen Zusammenhang der vorgelegten Aufsätze bzw. Beiträge im Rahmen einer übergeordneten Fragestellung dar und macht deutlich, welche Aspekte der übergeordneten Fragestellung durch die einzelnen Manuskripte jeweils abgedeckt werden.

Die Abschlussdiskussion soll die Einzelergebnisse der Aufsätze bzw. Beiträge zusammenführen. Die Kandidatin/der Kandidat muss darstellen, was die Aufsätze zur Beantwortung der Fragestellung der Dissertation beitragen und die Arbeit in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext einbetten. In diesem Teil soll ebenfalls die theoretische bzw. methodologische Reflexion des eigenen wissenschaftlichen Vorgehens geleistet sowie eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der inhaltlichen Ergebnisse gegeben werden.

(5) Um eine substanzielle Diskussion und Darstellung der Ergebnisse der Forschung zu gewährleisten, orientiert sich der Gesamtumfang der kumulativen Dissertation an den Vorgaben der monographischen Dissertationen.

(6) Die Gutachter\*innen haben zu gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der Anforderungen an eine monographische Dissertation und kumulative Dissertation gegeben ist sowie, dass die Gesamtheit der eingereichten Publikationen sowie die Einleitung und Abschlussdiskussion den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewertet wird. In Fällen von Aufsätzen in Koautor\*innenschaft ist auf den Anteil der Kandidatin/des Kandidaten in den vorgelegten Aufsätzen einzugehen.“

c) Unter dem Eintrag **„Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 09)“** wird neu eingefügt:

„5. Regelungen zu § 9 Abs. 2 Kumulative Dissertation

(1) Die Dissertation kann im FB 09 ausschließlich als Monographie abgefasst werden. Die Möglichkeit der kumulativen Dissertation ist für die Promotionsfächer des FB 09 grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss unter Maßgabe der Wahrung der Vorgaben der fachspezifischen Qualitätskontrolle.“

d) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Neuere Philologien (Fb 10)**“ wird neu eingefügt:

„5. Regelungen zu § 9 Abs. 2 Kumulative Dissertation

Im Promotionsfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“, im Promotionsfach „Theater-, Film- und Medienwissenschaften“ und in allen linguistischen und didaktischen Schwerpunkten der Promotionsfächer „Anglistik“, „Germanistik“ und „Romanistik“ kann die Dissertation auch durch die Vorlage von mindestens drei qualifizierten Fachbeiträgen erbracht werden.

Der thematische Zusammenhang der eingereichten Beiträge ist von dem Doktoranden/der Doktorandin im Rahmen einer Abhandlung darzulegen. Diese Abhandlung bildet mit den eingereichten Beiträgen die Dissertation („kumulative Dissertation“), die der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich zu machen ist (vgl. die entsprechenden Regelungen der Promotionsordnung).

Es ist grundsätzlich möglich, Beiträge in Koautor\*innenschaft einzureichen, in diesem Fall müssen im Rahmen der eingereichten Abhandlung die individuellen Leistungen dargestellt werden.“

e) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Geowissenschaften/Geographie (Fb 11)**“ wird neu eingefügt:

„5. Regelungen zu § 9 Abs. 4 Kumulative Dissertation

(1) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und mit Einverständnis der Betreuerin/des Betreuers kann der Promotionsausschuss die Abgabe einer kumulativen Dissertation bewilligen.

(2) Die kumulative Dissertation muss aus mindestens drei Aufsätzen bestehen, deren Inhalt in einem angemessenen thematischen Zusammenhang zum Thema der Dissertation steht.

(3) Mindestens zwei dieser Aufsätze sollen in international anerkannten Zeitschriften mit einem „peer-review“-System publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Der dritte Aufsatz soll bei einer international anerkannten Zeitschrift mit einem „peer-review“- System eingereicht sein. Der Promotionsausschuss befindet darüber, welche Zeitschriften als „international anerkannt“ gelten. Ein Entscheidungskriterium bilden Zitationsdatenbanken wie der Social Science Citation Index (SSCI).

(4) Die Kandidatin/der Kandidat soll bei mindestens einem Aufsatz Alleinautorin/Alleinautor und bei zwei weiteren Aufsätzen Erstautorin/Erstautor sein. (Als Erstautorin/Erstautor gilt, wer einen maßgeblichen Anteil – mindestens 50% – bei der Erstellung des Manuskripts geleistet hat. Die Reihenfolge der Autorennennung ist unerheblich.) Bei Aufsätzen mit mehreren Autorinnen/Autoren muss der Beitrag der Kandidatin/des Kandidaten angegeben und per Unterschrift bestätigt werden. Die Begutachtung der Dissertation kann nicht von Mitautorinnen/Mitautoren (der eingebrachten Aufsätze) vorgenommen werden. Davon ausgenommen ist die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer. Ist diese/dieser bei mehr als einem Aufsatz Mitautorin/Mitautor, muss der Promotionsausschuss ein zusätzliches Gutachten für die gesamte Dissertation einholen. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung soll über die zusammengestellten Aufsätze hinaus eine zusammenfassende Einführung enthalten. Neben einer Herleitung der für die Dissertation zentralen Forschungsfrage enthält diese Einführung eine umfassende Diskussion des Forschungsstands der Themen der Einzelbeiträge, eine Einordnung der eigenen Beiträge in den Forschungsstand, eine Darstellung der verwendeten Vorgehensweisen und wesentlichen Ergebnisse sowie ein Fazit, das auf die wichtigsten Schlussfolgerungen hinweist (max. 150.000 Zeichen inkl. Leerzeichen). Ebenfalls ist eine Kurzzusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (je max. 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen) anzufertigen und der Einführung voranzustellen.“

## Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UNI Report der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 26.02.2021

gez. Prof. Dr. Frank Schulze-Engler  
Dekan

### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main